



Positionspapier LLV

Grundsätzliches zu IF und IS

Das Behindertengleichstellungsgesetz verlangt eine Gleichstellung für alle Kinder. Der LLV weiss um die Chancen der vorwiegend integrativen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen. Diese Bedürfnisse sind innerhalb der Spannweite von Kindern mit Lernschwierigkeiten bis zu Hochbegabten anzusiedeln, in besonderen Fällen betrifft es auch Kinder, die heute von der Sonderschulung in die Regelschulung wechseln: Kinder mit geistiger, körperlicher Behinderung oder Verhaltensauffälligkeiten.

Diese Förderaufgabe übernimmt eine Lehrperson mit der entsprechenden Ausbildung SHP oder Weiterbildung IF in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson. Die immer ausgeprägtere Heterogenität (und vor allem deren Wahrnehmung) verlangt eine intensivierete individuelle Förderung, die nicht nur für Kinder mit Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten notwendig ist, sondern auch für Kinder mit besonderen (Hoch-) Begabungen. Für die Schwächsten wird auch das alltagspraktische Lernen sehr wichtig.

Unterschiedlicher Umsetzungsgrad

Der LLV stellt fest, dass die Schulentwicklung mit dem Projekt **Schulen mit Zukunft** und die Umsetzung der IF und IS vor Ort nicht in jedem Fall übereinstimmt. Der LLV macht sich für eine Optimierung der Umsetzung der integrativen Förderung stark. Er beobachtet das Angebot für die Aus- und Weiterbildung für die IF- und SHP-Lehrpersonen. Eine besondere Herausforderung für den LLV ist die Ausgestaltung der Primarschule im Hinblick auf den LP 21.

Der LLV richtet sein Augenmerk vor allem auf die folgenden drei Teilgebiete:

IF und SHP im Kt. Luzern		
Weiterbildung der betroffenen Lehrpersonen	Weiterbildung MAS IF Ausbildung MA SHP	Klärung der Aufgaben: Schulische Dienste (SPD, Logopädie, Psychomotorik) Schulsozialarbeit (SSA) Förderangebote ➤ Begabungsförderung ➤ IF ➤ IS Deutsch als Zweitsprache

Forderung des LLV für die erfolgreiche Umsetzung der integrativen Förderung und integrativen Sonderschulung an Luzerner Schulen

IF und IS kann nur unter Einhaltung der folgenden Forderungen erfolgreich umgesetzt werden:

1. Die Schule muss genügend entsprechende Fachpersonen (ausgebildet oder in Ausbildung) einsetzen können.
2. Angemessene Zeitressourcen für Gespräche, Abmachungen und Fördervereinbarungen müssen allen betroffenen Lehrpersonen zugesprochen werden.
3. Zusätzlich zur Umsetzung der kantonalen Vorgaben (Time-out-Klassen für die Volksschule, Umplatzierungen etc.) müssen vor Ort niederschwellige Angebote für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler organisiert sein.
4. Binnendifferenzierte Lehrmittel, inklusive umsetzbare Lehrpersonenkommentare müssen vorhanden sein.
5. Die Schulleitung initiiert entsprechende Weiterbildungen für alle betroffenen Lehrpersonen.
6. Entsprechende Raumverhältnisse müssen für die Fördermassnahmen vorhanden sein. Die Schulhäuser sind bei Bedarf umzugestalten.
7. Kantonale Richtlinien legen die finanziellen Mittel zur Anschaffung von Lernmaterialien für den individuellen Förderunterricht fest. Dies sind verbindliche Eckwerte.
8. Das bestehende IF-Konzept muss vor Ort optimiert werden.

Wir verweisen auf die Gelingensbedingungen des LCH Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer. Der LLV stellt in seiner Arbeit auf diese ab. Sollten diese nicht erfüllt werden, leidet die Qualität und die Integration wird in Frage gestellt.

Luzern, 11. Juni 2014 /VR